



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Mai 2020
(OR. en)

8413/20

EF 90
ECOFIN 416
CCG 15
DELECT 58

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Mai 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 3428 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.5.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 3428 final.

Anl.: C(2020) 3428 final



Brüssel, den 28.5.2020
C(2020) 3428 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.5.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 105 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹ (im Folgenden „die Verordnung“) wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Vorlage von Standardentwürfen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen präzisiert wird, welchen Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung die Institute unterliegen sollten.

Am 22. April 2020 hat die EBA eine Änderung der Standards zur vorsichtigen Bewertung vorgeschlagen, um die Auswirkungen der außergewöhnlichen Volatilität, die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöst wurde, auf die Aufsichtsanforderungen für das Marktrisiko abzuschwächen.² Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt von Standardentwürfen darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird eine vorübergehende Anpassung vorgenommen, die verhindern soll, dass die aggregierten Beträge der innerhalb des Rahmens für eine vorsichtige Bewertung vorgenommenen zusätzlichen Bewertungsanpassungen (im Folgenden „AVAs“) wegen der zurzeit extrem hohen Marktvolatilität zu stark ansteigen und dadurch einen übermäßigen Anstieg der von den Eigenmitteln der Banken in Abzug zu bringenden Beträge bewirken. Nach Artikel 105 der Verordnung müssen die Institute, wenn sie ihre zum Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente einer Bewertung zu Aufsichtszwecken unterziehen, einen angemessenen Grad an Sicherheit erzielen, und zu diesem Zweck ausdrücklich Bewertungsanpassungen berücksichtigen. Nach Artikel 34 der Verordnung müssen die Institute die nach Artikel 105 der Verordnung berechneten AVAs von ihrem harten Kernkapital (CET1) abziehen.

Die technischen Einzelheiten für die Bestimmung der Modalitäten für die Anwendung der Anforderungen des Artikels 105 sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission (Technischer Regulierungsstandard oder „RTS“ für die vorsichtige Bewertung) festgelegt. Dieser RTS sieht für die Berechnung zusätzlicher Bewertungsanpassungen zwei Konzepte vor. Nach dem risikoempfindlicheren von beiden - dem sogen. Kernkonzept - müssen die Institute für die in Artikel 105 Absätze 10 und 11 genannten Arten von Wertanpassungen eine Reihe von AVAs berechnen. Die einzelnen AVAs werden dann zu einer AVA-Gesamtsumme aggregiert, die gemäß Artikel 34 vom harten Kernkapital abgezogen wird.

Beim Kernkonzept stützt sich die Berechnung der einzelnen AVAs auf die aktuellen Marktbedingungen und wird für jeden Berichtszeitraum vierteljährlich durchgeführt. Volatile Marktbedingungen erhöhen in der Regel die Unsicherheit, mit denen zeitwertbewertete Instrumente ohnehin behaftet sind, was die AVA-Gesamtbeträge signifikant ansteigen lässt und höhere Abzüge vom harten Kernkapital zur Folge hat. Dies könnte Finanzinstituten einen

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

² <https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks>

Anreiz geben, das Kreditvolumen zu verringern (und beispielsweise finanzielle Vermögenswerte zu veräußern) oder Marktaktivitäten (wie Absicherungen für ihre Kunden) einzuschränken.

Aus diesem Grund wird eine zeitlich befristete einfache Anpassung des RTS für die vorsichtige Bewertung vorgeschlagen. Durch diese Anpassung wird der beim Kernkonzept für die Berechnung der AVA-Gesamtsumme verwendete Aggregationsfaktor von 50 % auf 66 % angehoben. Diese Anhebung ist zeitlich befristet (sie gilt bis zum 31. Dezember 2020) und soll es den Instituten ermöglichen, besser durch die aktuelle Periode extrem hoher Marktvolatilität zu kommen. Durch eine Anhebung des Aggregationsfaktors würde sich die AVA-Gesamtsumme und damit auch der vom harten Kernkapital der Institute abzuziehende Betrag verringern.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die vorliegende delegierte Verordnung wird sich auf Institute auswirken, die für die Berechnung zusätzlicher Bewertungsanpassungen bei zeitwertbewerteten Instrumenten nach dem Kernkonzept verfahren, das in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 im Zusammenhang mit den Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung festgelegt ist.

Angesichts der beispiellosen Schwierigkeiten und des dringenden Handlungsbedarfs im Zuge der COVID-19-Pandemie müssen die Vorschriften zügig angepasst werden, um den potenziell von der Krise betroffenen Instituten bei der Berechnung zusätzlicher Bewertungsanpassungen Erleichterung zu verschaffen, weswegen die EBA beschlossen hat, von öffentlichen Konsultationen und einer Kosten-Nutzen-Analyse abzusehen. Da den obigen Ausführungen zufolge dringend Maßnahmen getroffen werden müssen und Konsultationen unmöglich waren, hat die EBA die nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzte Interessengruppe „Bankensektor“ entsprechend unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Angesichts des durch COVID-19 verursachten Systemschocks und der Entscheidung der Behörden in der Union und weltweit, große Teile der Wirtschaft lahmzulegen, um die weitere Ausbreitung der Pandemie einzudämmen, zielt dieser Entwurf zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 darauf ab, den unter normalen Marktbedingungen geltenden Aggregationsfaktor von 50 % für die gegenwärtige Periode, in der die Marktpreise aufgrund von COVID-19 extrem volatil sind und das System unter Schock steht, auf 66 % anzuheben. Da zu erwarten steht, dass die durch die COVID-19-Pandemie bedingte extreme Marktvolatilität mit dem Abebben der Pandemie in den kommenden Monaten ebenfalls zurückgeht, sollten derartige Bestimmungen zeitlich befristet sein und nur bis zum 31. Dezember 2020 gelten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.5.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012³, insbesondere auf Artikel 105 Absatz 14 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission⁴ müssen Institute, die zusätzliche Bewertungsanpassungen (AVAs) nach dem dort festgelegten Kernkonzept berechnen, die individuellen AVAs für Marktpreisunsicherheit, für Glattstellungskosten und für das Modellrisiko mit 90 %iger Sicherheit berechnen, wobei die zum Zeitpunkt der Berechnung herrschenden Marktbedingungen zugrunde zu legen sind. Auch sieht diese Verordnung für die Berechnung des Gesamtwerts der kategoriespezifischen AVAs einen summarischen Ansatz vor, der von diesen einzelnen AVAs ausgeht und Überschneidungen zwischen einzelnen AVAs bei der Aggregation dieser AVA-Kategorien Rechnung trägt.
- (2) Die COVID-19-Pandemie hat an den Finanzmärkten weltweit bei einer Vielzahl von Vermögenswertklassen extreme Volatilität ausgelöst. In der Folge haben die Kursdifferenzen und die Spannen zwischen Angebots- und Kaufpreis außergewöhnlich stark zugenommen. Es wird deshalb erwartet, dass sich die auf Ebene der Bewertungsexponierungen berechneten einzelnen AVAs gegenüber ihrem normalen Stand signifikant erhöhen werden.
- (3) Einzelne AVAs an neue Marktbedingungen anzupassen, ist durchaus üblich. Doch ist zu erwarten, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie und der Entscheidung von Behörden, die Wirtschaft in einer Vielzahl von Branchen lahmzulegen, die Aggregation signifikant erhöhter einzelner AVAs die aggregierten AVA-Beträge unverhältnismäßig stark in die Höhe treiben wird. Die Regeln für eine vorsichtige

³ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14 (ABl. L 21 vom 28.1.2016, S. 54).

Bewertung sollten deshalb dahingehend geändert werden, dass die Institute zusätzlich zu dem unter normalen Marktbedingungen zu verwendenden Aggregationsfaktor in dieser speziellen Periode, in der die Marktpreise aufgrund von COVID-19 extrem volatil sind und das System unter Schock steht, einen höheren Aggregationsfaktor anwenden sollten.

- (4) Es ist zu erwarten, dass die durch die COVID-19-Pandemie bedingte extreme Marktvolatilität mit dem für die kommenden Monate erwarteten Abebben der Pandemie ebenfalls zurückgehen wird. Der höhere Aggregationsfaktor sollte deshalb nur für die erwartete Dauer dieser Kombination aus extremer Marktvolatilität und Systemschock angewandt werden, d. h. nach aktuellen Schätzungen bis zum 31. Dezember 2020.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/101 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde übermittelt wurde. Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs in der COVID-19-Pandemie wäre die Durchführung einer öffentlichen Konsultation und einer Kosten-/Nutzen-Analyse nach Ansicht der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde als unverhältnismäßig anzusehen. Allerdings hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingesetzte Interessengruppe „Bankensektor“ unterrichtet.
- (7) Um den Folgen der COVID-19-Pandemie zügig entgegenzuwirken, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28.5.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN